

RS Vwgh 1990/4/25 90/03/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1955 §103 Abs2;

KFG 1955 §103a Abs1 Z3;

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a lit a;

Rechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal bei Nichterfüllung der den Mieter treffenden in § 103 Abs 2 des KFG genannten Pflichten eines Zulassungsbesitzers ist es, daß der Täter als Mieter gehandelt hat. Dabei bedarf es zur Charakterisierung des Täters in der Verfolgungshandlung, um die Verfolgungsverjährung zu unterbrechen noch bei der Tatumschreibung der weiteren Angabe, daß das Fahrzeug ohne Beistellung eines Lenkers vermietet wurde (Hinweis E 18.1.1989, 87/03/0245, E 14.3.1984, 83/03/0206).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990030010.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>